Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418.01 – Auf der Beek – gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 30.09.2021

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 07.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 418.01 – Auf der Beek – als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB wird beschlossen.

2. Das Plangebiet wird begrenzt durch
   - die Einmündung der Zufahrt zum alten Bahnhof Neviges in die Bernsaustraße (zwischen Bernsaustr. 25 und 27) im Norden,
   - die Bahngleise im Osten,
   - die Grundstücke der Bebauung Weinbergstr. 11 und 9a im Süden / Südosten und
   - die Bebauung Bernsaustr. 1 - 9 und Lohbachstr. 2 und 8 im Westen.

   Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurstücke in der Gemarkung Neviges:

Flur	Flurstücke Nrn.
1	135, 138, 186, 237 - 239, 257, 261 - 272, 296 tlw.
2	418 tlw., 555, 556, 562, 565, 574 tlw., 626 - 628, 633, 634 tlw., 635, 654, 655, 816 tlw., 821 tlw.
15	69, 98 tlw., 156 tlw., 160, 161 tlw.

   Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Anlage zu dieser Vorlage (418.01 - Auf der Beek - Geltungsbereich Aufstellungsbeschluss) dargestellt.

3. Der Bebauungsplan ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 414 – Verkehrsflächen im Ortskern Neviges –, Nr. 418 – Bachstraße / Hardenberger Bach / Weinberg-Markstraße – sowie Nr. 417 – Bernsaustraße - 2. Änderung.

4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.09.2021
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert - Neviges

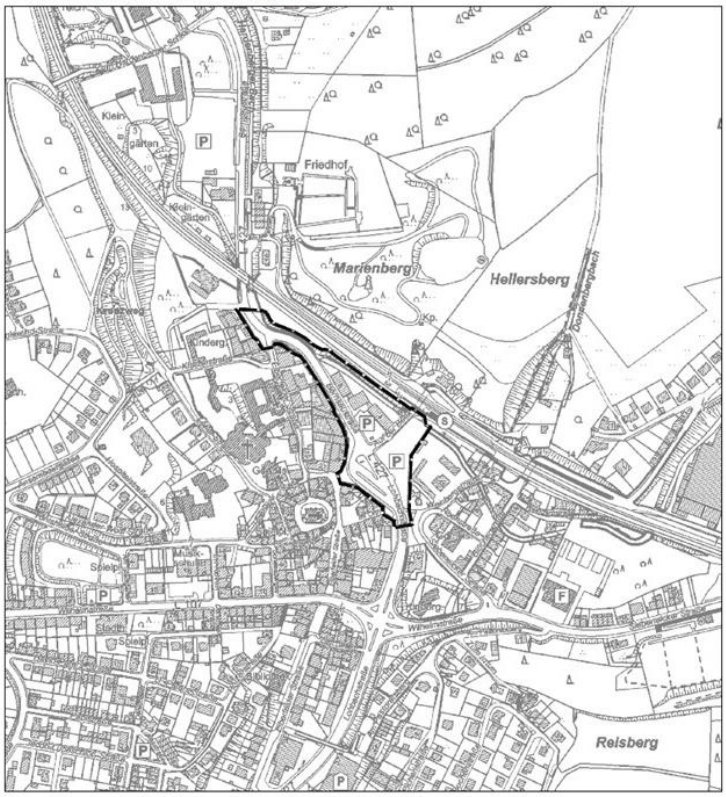

Bebauungsplangebiet Nr. 418.01 - Auf der Beek -